

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1971

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 75	8. 6. 1971	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	158
20303		Berichtigung zur Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung – Tilg.V) (GV. NW. 1971 S. 148)	158
223 2030 20320	8. 6. 1971	Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) . . .	158
97	25. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	164
	19. 2. 1971	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1971	164
	25. 5. 1971	Anordnung	165

2005

75

**Verordnung
über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der Bezirke
der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Juni 1971

Aufgrund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen der Reorganisation der Bergverwaltung die Zahl der Bergämter von zur Zeit sechzehn auf dreizehn zu vermindern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

— GV. NW. 1971 S. 158.

20303

Berichtigung

Betrifft: **Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung — Tilg.V)** (GV. NW. 1971 S. 148).

In § 9 muß es im zweiten Halbsatz richtig heißen:
... so ist nach Anhörung des Beamten (§ 6) die Tilgung alsbald vorzunehmen.

— GV. NW. 1971 S. 158.

223

2030
20320

**Gesetz
über die Errichtung von Fachhochschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG)**

Vom 8. Juni 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung und Sitz

Zum 1. August 1971 wird jeweils eine Fachhochschule mit dem Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Köln, Krefeld, Lemgo, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 2

Bezeichnung und Siegel

(1) Die Fachhochschulen führen die Bezeichnung „Fachhochschule“ mit einem Zusatz, der auf ihren Sitz oder auf den geographischen Raum, in dem sie ihren Sitz hat, hinweist.

(2) Die Fachhochschulen sind berechtigt, eigene Siegel zu führen. Einführung und Änderung der Siegel bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 3

Abteilungen

(1) Die Fachhochschule in Aachen besteht aus den Abteilungen Aachen und Jülich.

(2) Die Fachhochschule in Bielefeld besteht aus den Abteilungen Bielefeld und Minden.

(3) Die Fachhochschule in Bochum besteht aus den Abteilungen Bochum und Gelsenkirchen.

(4) Die Fachhochschule in Hagen besteht aus den Abteilungen Hagen und Iserlohn.

(5) Die Fachhochschule in Krefeld besteht aus den Abteilungen Krefeld und Mönchengladbach.

(6) Die Fachhochschule Lippe in Lemgo besteht aus den Abteilungen Detmold, Lage und Lemgo.

(7) Die Fachhochschule in Münster besteht aus den Abteilungen Burgsteinfurt und Münster.

(8) Die Fachhochschule in Paderborn besteht aus den Abteilungen Höxter, Meschede, Paderborn und Soest.

(9) Die Fachhochschule in Siegen besteht aus den Abteilungen Gummersbach und Siegen.

§ 4

Gründungsmaßnahmen

(1) Bis zur Bildung der nach dem Fachhochschulgesetz — FHG — vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) jeweils vorgesehenen Organe trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung die für den Aufbau der einzelnen Fachhochschule und die Aufnahme des Lehrbetriebes notwendigen Maßnahmen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist insbesondere befugt, für jede Fachhochschule

1. Fachbereiche zu bestimmen,
2. einen Beauftragten zu bestellen, der bis zur Ernennung eines Kanzlers die Aufgaben und Funktionen wahrnimmt, die diesem nach dem Fachhochschulgesetz obliegen,
3. eine vorläufige Einschreibungssatzung zu erlassen,
4. eine vorläufige Verfassung zu erlassen, die auch Vorschriften über andere, durch Satzungen der Fachhochschule zu regelnde Gegenstände enthalten kann.

Die vorläufigen Regelungen nach den Nummern 3 und 4 treten außer Kraft, wenn die entsprechenden Beschlüsse der nach dem Fachhochschulgesetz zuständigen Organe rechtswirksam sind. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, die Beschlußfassung unverzüglich, spätestens bis zum 1. August 1972, herbeizuführen.

(2) Bis zur Bildung des Senats können Lehrende ernannt und Anstellungsverträge abgeschlossen werden, ohne daß es der Stellenausschreibung bedarf. Lehrende an den nach § 6 übergeleiteten Einrichtungen sind bei gleichwertiger Qualifikation Vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt für jede Fachhochschule einen Planungsausschuß, der ihn bei der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben berät. Der Planungsausschuß besteht aus Lehrenden und aus Studenten der Bildungseinrichtungen, die in die Fachhochschule übergeleitet werden, sowie aus sonstigen sachverständigen Mitgliedern. Die Zahl der Lehrenden, der Studenten und der sonstigen sachverständigen Mitglieder beträgt jeweils ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses. Der Planungsausschuß hat zwölf Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Planungsausschusses werden auf der Grundlage von Vorschlägen der Bildungseinrichtungen berufen, die in die einzelne Fachhochschule übergeleitet werden; ausgenommen davon sind die sonstigen sachverständigen Mitglieder. Mit der Bildung der Organe der Fachhochschule ist der Planungsausschuß aufgelöst.

§ 5

Hochschuldidaktische Zentren

(1) Alle Gründungsmaßnahmen erfolgen mit dem Ziel der späteren Einbeziehung der Fachhochschule in integrierte Gesamthochschulen.

(2) Zu diesem Zweck werden in Aachen, Bielefeld, Essen, Köln und Münster hochschuldidaktische Zentren errichtet, in denen die Studienreformerarbeit der verschiedenen Hochschuleinrichtungen koordiniert werden soll.

§ 6

Überleitung von Bildungseinrichtungen

(1) Die staatlichen Höheren Fachschulen werden zum 1. August 1971 in die Fachhochschulen übergeleitet.

(2) Sonstige Höhere Fachschulen und gleichrangige Bildungseinrichtungen können auf Antrag des Trägers, der bis zum 31. Juli 1971 zu stellen ist, in die zu errichtenden Fachhochschulen übergeleitet werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung.

§ 7

Übergangsvorschriften für das Studium

(1) Personen, die am 31. Juli 1971 an einer Höheren Fachschule oder an einer gleichrangigen Bildungseinrichtung studieren, können ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienzeiten an der Fachhochschule fortsetzen und nach den am 31. Juli 1971 geltenden Prüfungsbestimmungen abschließen. Auf Antrag können sie die Abschlußprüfung nach den Prüfungsordnungen für die Fachhochschulen ablegen.

(2) Personen, die an einer Bildungseinrichtung studieren, die nach § 6 in eine Fachhochschule übergeleitet wird, sind mit deren Überleitung Studenten der Fachhochschule.

(3) Studienbewerber, die am 31. Juli 1971 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule erfüllen, können bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 zum Studium an der Fachhochschule zugelassen werden.

(4) Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 die für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule vorgeschriebene Allgemeinbildung erworben und mit der weiteren vorgeschriebenen Aus- oder Vorbildung begonnen haben, können nach deren Abschluß bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an der Fachhochschule zugelassen werden. Dasselbe gilt für Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 eine für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Fachschule vorgeschriebene praktische Aus- oder Vorbildung abgeschlossen und mit der weiteren vorgeschriebenen Allgemeinbildung begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten im Falle der Zulassung zu einer Externenprüfung entsprechend.

(6) Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

§ 8

Übernahme von Beamten

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamten an einer staatlichen oder sonstigen öffentlichen Höheren Fachschule sind mit deren Überleitung Beamte an der Fachhochschule.

(2) Die Rechtsstellung der übergeleiteten Lehrkräfte des höheren Dienstes bestimmt sich nach Abschnitt XIV des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344). Die übrigen in Absatz 1 genannten Beamten verbleiben in ihrer Rechtsstellung.

(3) Die Lehrkräfte des höheren Dienstes erhalten mit der Überleitung die Amtsbezeichnung „Fachhochschullehrer“.

(4) Lehrende privater höherer Fachschulen, die die beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, werden auf ihren Antrag hin in die Fachhochschule übernommen.

§ 9

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Abschnitt XIV des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) erhält folgende Fassung:

„Abschnitt XIV

Professoren, Dozenten und Fachhochschullehrer an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen

§ 219

(1) Auf Professoren, Dozenten und Fachhochschullehrer an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen, die Probezeit und die Arbeitszeit Anwendung. Vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann die Ableistung einer Probezeit gefordert werden.

(2) § 200 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

§ 10

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1970 (GV. NW. S. 540) wird wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen wird als Nr. 20 eingefügt:

„20. Lehrende an Fachhochschulen erhalten als Rektor, Stellvertreter des Rektors oder Abteilungsleiter an einer Fachhochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.“

2. In der Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) werden eingefügt:

a) in Besoldungsgruppe A 3 „Hausmeister — an einer Fachhochschule — (künftig wegfallend) 1)“

b) in Besoldungsgruppe A 5 „Maschinenführer — an einer Fachhochschule — 1)“

c) in Besoldungsgruppe A 6 „Maschinenmeister — an einer Fachhochschule — 1)“

d) in Besoldungsgruppe A 7 „Maschinenobermeister — an einer Fachhochschule — 1)“

e) in Besoldungsgruppe A 8 „Maschinenhauptmeister — an einer Fachhochschule — 1) 2)“

f) in Besoldungsgruppe A 9

aa) „Betriebsinspektor — an einer Fachhochschule —“

bb) „Fachlehrer — an einer Fachhochschule —“

cc) „Werkstattlehrer — an einer Fachhochschule —“

g) in Besoldungsgruppe A 10

aa) „Fachoberlehrer — an einer Fachhochschule — 2)“

bb) „Lehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule —“

cc) „Technischer Lehrer — an einer Fachhochschule — 1)“

dd) „Werkstattoberlehrer — an einer Fachhochschule — 2)“

- h) in Besoldungsgruppe A 11
- aa) „Oberlehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule — 1)“
- bb) „Technischer Oberlehrer — an einer Fachhochschule — 1) 2)“
3. Im Anhang zur Besoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte) wird eingefügt:
- in Besoldungsgruppe A 13 „Fachschuloberlehrer — an einer Fachhochschule — 1)“
4. In der Besoldungsgruppe H werden eingefügt:
- a) in Besoldungsgruppe H 2 „Fachhochschullehrer“
- b) in Besoldungsgruppe H 3
- aa) „Fachhochschullehrer 4) 5) 6)“
- bb) folgende Fußnoten:
- 4) Beamte, die am 31. Juli 1971 als Oberbaudirektoren — als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen — oder als Oberstudiendirektoren — als Leiter einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen — in die Besoldungsgruppe A 16 eingereiht waren, erhalten für ihre Person Bezüge nach Besoldungsgruppe A 16.
- 5) Beamte, die am 31. Juli 1971 als Oberbaudirektoren — als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen — oder als Oberstudiendirektoren — als Leiter einer Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen in die Besoldungsgruppe A 15 eingereiht waren und eine Amtszulage nach Fußnote 5 erhielten, behalten diese Zulage.
- 6) Beamte, die am 31. Juli 1971 als Baudirektoren — im Ingenieurschuldienst (als ständige Vertreter eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16) oder als Studiendirektoren — als ständige Vertreter eines Oberstudiendirektors der Besoldungsgruppe A 16 — in die Besoldungsgruppe A 15 eingereiht waren und eine Amtszulage nach Fußnote 13 erhielten, behalten diese Amtszulage.

(2) Die nach diesem Gesetz für die in § 8 bezeichneten Beamten unmittelbar eintretenden Änderungen der Amtsbezeichnungen und die Einordnung in die Besoldungsgruppen ergeben sich aus der als Anlage beigegebenen Übersicht.

(3) Werden Beamte, denen bisher eine Amtszulage zu- stand, in ein Amt übergeleitet, für das keine Amtszulage vorgesehen ist, so erhalten sie für ihre Person die bisherige Amtszulage.

§ 11

Personalkommissionen

(1) Bis zur Wahl der Personalvertretung besteht an jeder Fachhochschule eine Personalkommission, die die Rechte und Pflichten der für das nichtpädagogische Personal zu wählenden Personalvertretung hat. Mit der Wahl der Personalvertretung ist die Personalkommission aufgelöst.

(2) Die Mitglieder der am 31. Juli 1971 bestehenden örtlichen Personalräte der Bildungseinrichtungen, die in die jeweilige Fachhochschule übergeleitet werden, sind mit der Überleitung Mitglieder der Personalkommission. Erfolgt die Überleitung einer Bildungseinrichtung in der Weise, daß diese auf mehrere Fachhochschulen aufgeteilt wird, so sind die Mitglieder des örtlichen Personalrates mit der Überleitung Mitglieder der Personalkommission der Fachhochschulen, auf die die Teile des nichtpädagogischen Personals übernommen werden; § 27 Buch-

stabe d) des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), findet keine Anwendung. Wird nur ein Teil einer im übrigen fortbestehenden Bildungseinrichtung in die Fachhochschule übergeleitet, so findet eine Überleitung des örtlichen Personalrates in die Personalkommission nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen für eine überzuleitende Bildungseinrichtung ein eigener Personalrat nicht besteht, bestellt der zuständige Personalrat bis zum 31. Juli 1971 ein Mitglied, das mit der Überleitung der Bildungseinrichtung Mitglied der Personalkommission der jeweiligen Fachhochschule ist, wenn mindestens fünf Bedienstete der überzuleitenden Bildungseinrichtung auf die Fachhochschule übernommen werden. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 gelten entsprechend.

(4) Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

(5) Die Personalkommission bestellt innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung der Fachhochschule den Wahlvorstand für die Wahl der Personalvertretung. Die Vorschriften des § 17 LPVG gelten entsprechend.

§ 12

Weitergeltende Verwaltungsvorschriften

Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Fachhochschulgesetzes nicht entgegenstehen, ist bis zum Inkrafttreten entsprechender neuer Regelungen nach den Verwaltungsvorschriften zu verfahren, die am 31. Juli 1971 für Studium, Prüfungen und Dienstbetrieb an den in die Fachhochschulen überzuleitenden Bildungseinrichtungen gelten.

§ 13

Haushaltsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags die auf Grund dieses Gesetzes notwendigen Mehrausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1971 hinaus zu leisten und die notwendigen zusätzlichen Planstellen einzurichten.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 15

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Fachhochschulgesetz — FHG — vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Teil des II. Abschnitts erhält die Überschrift „Fachbereichsrat“.
2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Mitglieder des Fachbereichsrates

(1) Für jeden Fachbereich ist ein Fachbereichsrat zu bilden.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Lehrenden des Fachbereichs, wenn ihre Zahl zwanzig nicht übersteigt, andernfalls Vertreter der Lehrenden des Fachbereichs,
2. Vertreter der Studenten des Fachbereichs.

(3) Die Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt. Die Zahl der Vertreter der Lehrenden darf zwanzig nicht übersteigen. Die Zahl der Vertreter der Studenten beträgt fünfzig vom Hundert der Zahl der Lehrenden.

(4) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte einen hauptamtlichen Lehrenden, der die Geschäfte des Fachbereichs führt."

3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung „Aufgaben des Fachbereichsrates“.
 - b) Die Worte „Die Fachbereichsversammlung“ werden durch die Worte „Der Fachbereichsrat“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Fachbereichsversammlungen“ in Absatz 1 wird durch das Wort „Fachbereichsräte“ ersetzt.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Überleitungsübersicht zu § 10 Abs. 2

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Hausmeister — bei einer staatlichen Ingenieurschule —	A 3 + Zulage gemäß Fußnote 1	Hausmeister — an einer Fachhochschule —	A 3 + Zulage gemäß Fußnote 1
2	Maschinenführer	A 5 + Zulage gemäß Fußnote 1	Maschinenführer — an einer Fachhochschule —	A 5 + Zulage gemäß Fußnote 1
3	Maschinenmeister	A 6 + Zulage gemäß Fußnote 1	Maschinenmeister — an einer Fachhochschule —	A 6 + Zulage gemäß Fußnote 1
4	Maschinenobermeister	A 7 + Zulage gemäß Fußnote 1	Maschinenobermeister — an einer Fachhochschule —	A 7 + Zulage gemäß Fußnote 1
5	Maschinenhauptmeister	A 8 + Zulage gemäß Fußnoten 1 + 2	Maschinenhauptmeister — an einer Fachhochschule —	A 8 + Zulage gemäß Fußnoten 1 + 2
6	Betriebsinspektor	A 9	Betriebsinspektor — an einer Fachhochschule —	A 9
7	Fachlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 9	Fachlehrer — an einer Fachhochschule —	A 9
8	Werkstattlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 9	Werkstattlehrer — an einer Fachhochschule —	A 9
9	Fachoberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 10 Fußnote 2	Fachoberlehrer — an einer Fachhochschule —	A 10 Fußnote 2
10	Lehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —	A 10	Lehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule —	A 10
11	Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 10 + Zulage gemäß Fußnote 1	Technischer Lehrer — an einer Fachhochschule —	A 10 + Zulage gemäß Fußnote 1
12	Werkstattoberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 10 Fußnote 2	Werkstattoberlehrer — an einer Fachhochschule —	A 10 Fußnote 2
13	Oberlehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —	A 11 + Zulage gemäß Fußnote 1	Oberlehrer für Sozialarbeit — an einer Fachhochschule —	A 11 + Zulage gemäß Fußnote 1
14	Technischer Oberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 11 + Zulage gemäß Fußnoten 1 + 2	Technischer Oberlehrer — an einer Fachhochschule —	A 11 + Zulage gemäß Fußnoten 1 + 2

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
15	Baurat — im Ingenieurschuldienst —	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. Nr. 18	Fachhochschullehrer	H 2
16	Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. Nr. 18	Fachhochschullehrer	H 2
17	Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst —	A 14	Fachhochschullehrer	H 2
18	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —	A 14	Fachhochschullehrer	H 2
19	Baudirektor — im Ingenieurschuldienst — (als ständiger Vertreter eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16)	A 15 + Zulage gemäß Fußnote 13	Fachhochschullehrer	H 3 + Zulage gemäß Fußnote 6
20	Baudirektor als pädagogischer Fachleiter — im Ingenieur- schuldienst —	A 15 Fußnote 10	Fachhochschullehrer	H 3
21	Oberbaudirektor — als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen —	A 15 + Zulage gemäß Fußnote 5	Fachhochschullehrer	H 3 + Zulage gemäß Fußnote 5
22	Oberstudiendirektor — als Leiter einer Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semester- klassen —	A 15 + Zulage gemäß Fußnote 5	Fachhochschullehrer	H 3 + Zulage gemäß Fußnote 5
23	Studiendirektor — als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors der Besoldungsgruppe A 16 —	A 15 + Zulage gemäß Fußnote 13	Fachhochschullehrer	H 3 + Zulage gemäß Fußnote 6
24	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter — an einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule —	A 15 Fußnote 10	Fachhochschullehrer	H 3
25	Oberbaudirektor — als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen —	A 16	Fachhochschullehrer	H 3 Fußnote 4
26	Oberstudiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —	A 16	Fachhochschullehrer	H 3 Fußnote 4
27	Fachschuloberlehrer — an einer Höheren Fachschule —	Anhang zur Besoldungs- ordnung A Besoldungs- gruppe A 13	Fachschuloberlehrer — an einer Fachhochschule —	Anhang zur Besoldungs- ordnung A Besoldungs- gruppe A 13

97

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung
zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die
Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem
Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

Vom 25. Mai 1971

Auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6a Abs. 1, § 84g, § 107 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1613), sowie auf Grund von § 5 Abs. 1 und 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Verkehrsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Landkreise“ im gesamten Text der Verordnung wird durch die Bezeichnung „Kreise“ ersetzt.
2. In § 4 wird das Zitat „§ 84 Abs. 2 Satz 2 GüKG“ durch „§ 84g GüKG“ ersetzt.
3. § 6 wird § 7.
4. Folgender neuer § 6 wird eingefügt:
„Zuständige Behörden nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Werkverkehr vom 20. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1781) sind die Kreise und kreisfreien Städte, in deren Bezirk der Unternehmer den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

— GV. NW. 1971 S. 164.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1971**

Vom 19. Februar 1971

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1971 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	1 072 734 300 DM
in der Ausgabe auf	1 072 734 300 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	116 459 600 DM
in der Ausgabe auf	116 459 600 DM

festgesetzt.

§ 2

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 10,75 % der für das Rechnungsjahr 1971 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Die nach § 2 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 19. März 1964 (GV. NW. S. 172) von den Tierbesitzern zu erhebenden Umlagen werden für das Rechnungsjahr 1971 auf 4,— DM je Rind und 1,— DM je Einhufer festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 107 498 100 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen	68 380 600 DM
1.1 Westf. Schulen für Gehörlose	770 000 DM
1.2 Schulen für Schwerhörige, Sehbehinderte und Körperbehinderte	5 200 000 DM
1.3 Von Vincke'sche Prov. Blindenanstalten	1 611 000 DM
1.4 Landesmuseum	3 000 000 DM
1.5 Freilichtmuseen	2 800 000 DM
1.6 Westf. Kinder- und Erziehungsheime	1 385 000 DM
1.7 Westf. Landesfrauenkliniken	735 450 DM
1.8 Westf. Landeskinderklinik Bochum	1 103 000 DM
1.9 Westf. Landesheilstätten — Klinische Behandlungszentren für Alkohol- und Medikamentenkranke —	70 000 DM
1.10 Westf. Landesheilstätten — Fachkrankenhäuser für Erkrankungen der Atmungsorgane	750 000 DM
1.11 Westf. Landeskrankenhäuser für Psychiatrie	45 255 500 DM
1.12 Straßenmeistereien, Straßeneubauämter	4 080 650 DM
1.13 Gutswirtschaften der Westf. Landeskrankenhäuser	1 220 000 DM
1.14 Wohn- und Geschäftsgrundstücke	400 000 DM

2. Grunderwerb	19 764 500 DM
3. Wohnungsbaudarlehen für Dienstkräfte	980 000 DM
4. Kapitalerhöhungen	2 073 000 DM
5. Zuschüsse zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	16 000 000 DM
6. Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	300 000 DM
Zusammen:	107 498 100 DM

Münster/Westf., den 19. Februar 1971

Knäpper
Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Watermann E. Rost
Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 2. Juni 1971 — III B 4 — 5/523 — 5281/71 — erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	2 900 050	16 162 600
2 Schulen	7 258 750	18 132 000
3 Kultur	172 550	13 023 700
4 Soziale Angelegenheiten	168 065 900	472 297 150
5 Gesundheitspflege	80 149 350	102 582 300
6 A Bau- und Wohnungswesen	3 549 250	5 598 350
6 B Straßenbau	338 850 500	406 360 550
7 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	11 100 700	12 534 150
8 Wirtschaftliche Unternehmen	7 424 150	2 952 300
9 Finanzen und Steuern	453 263 100	23 091 200
Summe des ordentlichen Haushalts	1 072 734 300	1 072 734 300

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni bis 5. Juli 1971 in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 296, öffentlich aus.

Münster, den 7. Juni 1971

I. V.

Erster Landesrat
Meyer-Schwick Rath
— GV. NW. 1971 S. 164.

Anordnung

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) in Verbindung mit § 1 Nr. 8 Buchstabe a des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ordne ich an, daß in dem beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen schwebenden Grundabtretungsverfahren der Rheinische Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft in Köln wegen der Inanspruchnahme folgender Grundstücke der Gemarkung Laurenzberg, Flur C, das vereinfachte Enteignungsverfahren stattfindet:

- a) Nr. 21, eingetragen im Grundbuch von Laurenzberg, Band 11, Blatt 496, lfd. Nr. 11,
- b) Nr. 24, eingetragen im Grundbuch von Laurenzberg, Band 11, Blatt 496, lfd. Nr. 9,
- c) Nr. 23, eingetragen im Grundbuch von Laurenzberg, Band 7, Blatt 336 A, lfd. Nr. 1,
- d) aus Nr. 99, eingetragen im Grundbuch von Laurenzberg, Band 7, Blatt 320 A, lfd. Nr. 15, eine Trennfläche in Größe von 19,17 Ar.

Düsseldorf, den 25. Mai 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III/A 1.— 43—02

In Vertretung:

Golz

— GV. NW. 1971 S. 165.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.